

92. Ist die Beweisgebühr voll oder nur zur Hälfte zu erheben, wenn der Schwurpflichtige die Eidesleistung verweigert?

Gesetz vom 29. Juni 1881 Art. 1 Nr. 1.

VI. Civilsenat. Beschl. v. 7. Juli 1887 i. S. St. (Rl.) w. F. (Bekl.)  
Beschw.-Rep. VI. 100/87.

I. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Durch Urteil des Oberlandesgerichtes vom 28. Dezember 1886 war dem Kläger ein ihm von dem Beklagten zugeschobener Eid auferlegt worden. In dem Verhandlungstermine vom 4. April 1887 erklärte der Kläger, daß er die Leistung des Eides verweigere. Das Berufungsgericht hat für die Anordnung der Beweisaufnahme die volle Beweisgebühr angesetzt und die hiergegen von dem zahlungspflichtigen Kläger eingelegte Erinnerung als unbegründet zurückgewiesen. Über diesen Beschluß führt der Kläger Beschwerde, er glaubt die Beweisgebühr nur zur Hälfte zahlen zu müssen und verweist deshalb auf Art. 1 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881.

Der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß die angeordnete Beweisaufnahme stattgefunden habe, daß demnach hier die Voraussetzung des ersten Absatzes der angezogenen Vorschrift nicht vorliege, war indessen beizustimmen. Bei dem Beweise durch Eid besteht die Beweisaufnahme nicht bloß in der Abnahme des Eides; vielmehr ist der Beweis auch in dem Falle für aufgenommen zu achten, wenn der Schwurpflichtige die Leistung des ihm zuerkannten Eides verweigert. Denn die Weigerung führt das Gelingen des vom Prozeßgegner unternommenen Beweises herbei, und zwar durch die Anwendung des gewählten Beweismittels. Indem das Gericht der Partei einen Eid auferlegt, nötigt es dieselbe dazu, den Eid entweder zu leisten oder zu verweigern. In beiden Fällen erfolgt die Beweisführung durch den Eid. Für den ersten Fall gilt die Beweisregel des §. 428 Abs. 1 C.P.D., für den zweiten die Regel des §. 429 Abs. 2 C.P.D. und gerade daraus, daß der Richter im Weigerungsfalle nach der zuletzt erwähnten Regel zu entscheiden hat, ergibt sich, daß die Eidesweigerung einen Bestandteil der Beweisaufnahme bildet. Wird der Eid verweigert, so fällt das Beweismittel nicht etwa weg, wie beispielsweise dann, wenn der Schwurpflichtige

stirbt; sondern es wird davon Gebrauch gemacht und in Folge dessen hat nunmehr das Gegenteil der Thatfache, welche beeidet werden sollte, für voll bewiesen zu gelten. Als Zugeständnis des Gegenteiles der zu beschwörenden Thatfache, welches die Beweiserhebung entbehrlich machte (§. 261 C.P.D.), kann die Verweigerung des Eides nicht behandelt werden, schon darum nicht, weil sie nicht, wie das Geständnis, einen Widerruf zuläßt. An die einmal erklärte Weigerung bleibt der Schwurpflichtige gebunden; der Beweis, daß das Gegenteil der zu beschwörenden Thatfache unwahr, und daß seine Weigerungserklärung durch einen Irrtum veranlaßt sei, ist ihm nicht zu gestatten.

Der Beschwerdeführer beruft sich demnächst noch auf den zweiten Absatz der Nr. 1 des Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1881. Diese Vorschrift soll Anwendung finden, weil die Verweigerung des Eides zugleich einen Verzicht des Schwurpflichtigen auf das Beweismittel enthalte. Der zweite Absatz trifft jedoch den gegenwärtigen Fall überhaupt nicht. Unter den Worten „Entscheidung auf Grund eines Verzichtes“ ist nur die Klagenabweisung auf Grund eines Verzichtes auf den Klagenanspruch (§. 277 C.P.D.), nicht eine Entscheidung auf Grund sonstiger Verzichte zu verstehen.

Sonach konnte die Beschwerde keinen Erfolg haben.“